

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 5. August 1975

140. Stück

- 428.** Bundesgesetz: Änderung des Hochschulassistentengesetzes 1962
(NR: GP XIII IA 149/A und 157/A AB 1658 S. 151. BR: AB 1418 S. 344.)
- 429.** Bundesgesetz: Änderung der Kunsthochschulordnung
(NR: GP XIII RV 1650 AB 1687 S. 151. BR: AB 1420 S. 344.)
- 430.** Bundesgesetz: Studienrichtung Veterinärmedizin
(NR: GP XIII RV 1401 AB 1686 S. 151. BR: AB 1419 S. 344.)

428. Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 11. Juli 1962 über das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten (Hochschulassistentengesetz 1962), BGBl. Nr. 216/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 261/1963, BGBl. Nr. 315/1963, BGBl. Nr. 156/1964, BGBl. Nr. 166/1965, BGBl. Nr. 112/1966, BGBl. Nr. 72/1967, BGBl. Nr. 239/1967, BGBl. Nr. 6/1969, BGBl. Nr. 220/1972, wird geändert wie folgt:

1. In § 4 sind die Abs. 3 und 4 durch die folgenden Abs. 3 bis 6 zu ersetzen:

„(3) Erscheint der Universitäts(Hochschul)-assistent seinem unmittelbar Vorgesetzten zur Erwerbung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent (Hochschuldozent) geeignet, so ist ihm im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Zeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit einzuräumen. Im Zweifelsfall kann der Universitäts(Hochschul)-assistent das zuständige Kollegialorgan (die zuständige akademische Behörde) anrufen, das (die) zu entscheiden hat.

(4) Die Mitwirkung bei wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des § 49 Abs. 4 lit. a des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, ist an die Zustimmung des Universitäts(Hochschul)assistenten gebunden.

(5) Wenn Universitäts(Hochschul)assistenten an wissenschaftlichen Arbeiten mitwirken, sind Art und Umfang ihrer Mitarbeit insbesondere in der Veröffentlichung zu bezeichnen.

(6) Die Universitäts(Hochschul)assistenten sind zur Einhaltung der für die Institute, Kliniken

und sonstigen Universitäts(Hochschul)einrichtungen erlassenen Ordnungsvorschriften verpflichtet.“

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen (§ 16 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966), bei der Abnahme schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. b und c Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und bei der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten (§ 25 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) sowie im wissenschaftlichen (künstlerischen) Betrieb gehört zu den Dienstpflichten der Universitäts(Hochschul)assistenten.“

3. § 5 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Das zuständige Kollegialorgan (die zuständige akademische Behörde) kann bei Bedarf mit Zustimmung des Universitäts(Hochschul)assistenten dessen überwiegende Verwendung in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Lehre oder im wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Betrieb festlegen.“

4. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Erstattung von Vorschlägen betreffend die Bestellung zum Universitäts(Hochschul)assistenten auf Ansuchen des Bewerbers sowie die Weiterbestellung auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten obliegt dem zuständigen Kollegialorgan (der zuständigen akademischen Behörde).“

5. § 6 Abs. 6 lit. a hat zu lauten:

„a) der Universitäts(Hochschul)assistent die Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)-dozent oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung besitzt. Als

gleichzuhaltende praktische Eignung ist insbesondere eine besondere Bewährung im Lehrbetrieb oder im wissenschaftlichen Betrieb anzusehen;“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kreisky Kirchschräger Firnberg

429. Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 252/1973 wird wie folgt geändert:

Im § 3 hat am Ende der Z. 8 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende Z. 9 ist anzufügen:

„9. Kunsterziehung.“

Artikel II

1. Zur Besorgung der in Z. 5 angeführten Aufgaben ist an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg ein Berufungskollegium zu bilden. Dem Berufungskollegium gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) Der Rektor der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg als Vorsitzender;
- b) zwei weitere Hochschulprofessoren der in lit. a genannten Hochschule, die vom Gesamtkollegium namhaft zu machen sind;
- c) je zwei Hochschulprofessoren der Akademie der bildenden Künste in Wien, der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, die von der obersten akademischen Behörde dieser Hochschulen namhaft zu machen sind;
- d) zwei Universitätsprofessoren der Philosophischen Fakultät der Universität Salzburg, die vom Professorenkollegium namhaft zu machen sind;
- e) zwei Vertreter aus dem Kreise der Hochschulassistenten, der Bundeslehrer, der Vertragslehrer oder der Lehrbeauftragten an der Akademie der bildenden Künste in

Wien, an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien oder an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, die vom Zentrallausschuß für die Hochschullehrer namhaft zu machen sind;

- f) zwei Vertreter der Studierenden, die vom Zentrallausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft namhaft zu machen sind. Es können nur ordentliche Studierende österreichischer Staatsbürgerschaft, die seit mehr als zwei Semestern an einer der in lit. e genannten Hochschulen inskribiert sind, namhaft gemacht werden.

2. Die in Z. 1 lit. b bis f erwähnten Vertreter sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung namhaft zu machen und von diesem innerhalb von weiteren zwei Wochen zu Mitgliedern des Berufungskollegiums zu bestellen.

3. Wird die fristgerechte Namhaftmachung von Mitgliedern des Berufungskollegiums von einem gemäß Z. 1 lit. b bis f hiezu berufenen Organ unterlassen, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung innerhalb von vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Bestellung vorzunehmen.

4. An den Beratungen des Berufungskollegiums kann der Rektoratsdirektor der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg ohne Stimmrecht teilnehmen.

5. Dem Berufungskollegium obliegt:

- a) die Ausschreibung der für die Abteilung Kunsterziehung der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg vorgesehenen Dienstposten von Hochschulprofessoren sowie die Durchführung des Berufungsverfahrens. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in diesen Bestimmungen genannten akademischen Behörden das Berufungskollegium zu treten hat;
- b) die Erstattung von Vorschlägen für die Erteilung von Lehraufträgen an der Abteilung Kunsterziehung. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1, 2 und 6 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Abteilungskollegiums das Berufungskollegium zu treten hat;
- c) die Besorgung der Angelegenheiten gemäß § 28 lit. a, b, f, m und n des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes.

6. Das Berufungskollegium ist vom Vorsitzenden unverzüglich nach Bestellung der in Z. 1 lit. b bis f angeführten Mitglieder, längstens aber innerhalb von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur ersten Sitzung einzuberufen. Zu einem Beschluß des Berufungskollegiums ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser von dem an Jahren ältesten Mitglied des Berufungskollegiums aus dem Kreise der Hochschulprofessoren vertreten.

8. Die Wahl des Abteilungsleiters der Abteilung Kunsterziehung hat bis längstens 15. Feber 1976 zu erfolgen. Abweichend von der Bestimmung des § 23 Abs. 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes können auch ordentliche Studierende österreichischer Staatsbürgerschaft, die an der Abteilung Kunsterziehung im ersten Semester inskribiert sind, in das Wahlkollegium entsendet werden.

9. Die Wahlen von Vertretern gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sowie die Entsendung von Vertretern der Studierenden gemäß § 26 Abs. 7 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sind bis längstens 29. Feber 1976 durchzuführen. Abweichend von der Bestimmung des § 26 Abs. 7 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes können auch ordentliche Studierende österreichischer Staatsbürgerschaft, die an der Abteilung Kunsterziehung im ersten Semester inskribiert sind, in das Abteilungskollegium entsendet werden.

10. Mit dem Zusammentritt des Abteilungskollegiums der Abteilung Kunsterziehung zu seiner ersten Sitzung enden die in Z. 5 angeführten Funktionen des Berufungskollegiums.

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1975 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Firnberg

430. Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Studienrichtung Veterinärmedizin

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsätze und Ziele

§ 1. Die Studienrichtung Veterinärmedizin ist im Sinne des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der jeweils geltenden Fassung, zur Entwicklung der Veterinärmedizin, zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur wissenschaftlichen Berufsausbildung und Entwicklung der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf den Gebieten der Veterinärmedizin zu gestalten.

Gliederung

§ 2. (1) Es sind folgende ordentliche Studien einzurichten:

1. Das Diplomstudium Veterinärmedizin (§§ 4 bis 10) und als Erweiterungsstudium Lebensmittelhygiene (§ 11),
2. das Doktoratsstudium (§ 12).

(2) Die Absolventen der Studienrichtung Veterinärmedizin erwerben mit dem Diplom die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des tierärztlichen Berufes.

Akademische Grade

§ 3: (1) Den Absolventen des Diplomstudiums ist der akademische Grad „Diplom-Tierarzt“, lateinische Bezeichnung „Magister medicinae veterinariae“, abgekürzt „Mag. med. vet.“ zu verleihen.

(2) Den Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doktor der Veterinärmedizin“, lateinische Bezeichnung „Doctor medicinae veterinariae“, abgekürzt „Dr. med. vet.“ zu verleihen.

II. ABSCHNITT

DIPLOMSTUDIUM

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 4. (1) Das Diplomstudium erfordert die Inskription von zehn Semestern und ist in drei Studienabschnitte gegliedert. Jeder Studienabschnitt ist mit einer Diplomprüfung abzuschließen.

(2) Der erste (vorklinische) Studienabschnitt dauert vier Semester. Er hat die Aufgabe, wissenschaftliche, in der Veterinärmedizin wesentliche Kenntnisse der für diese Studienrichtung wichtigen naturwissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere auch Kenntnisse vom Bau und von der Funktion des Körpers sowie der Verhaltensweise der Tiere zu vermitteln.

(3) Der zweite (klinisch-theoretische) Studienabschnitt dauert vier Semester. Er dient der Einführung in die Krankheitslehre, in grundlegende tierärztliche Tätigkeiten und der Vermittlung des theoretischen und praktischen Wissens hierfür. Propädeutisch-klinische Lehrveranstaltungen, die den Fächern der Dritten Diplomprüfung zuzuordnen sind, sind bereits im zweiten Studienabschnitt einzurichten; der darin vermittelte Wissensstoff ist bei den entsprechenden Fächern der Dritten Diplomprüfung zu prüfen.

(4) Der dritte (klinische) Studienabschnitt dauert zwei Semester. Er hat die Aufgabe, die notwendigen besonderen theoretischen Kenntnisse und die praktische Befähigung zur Berufsausübung zu vermitteln.

(5) Für Studierende, die alle Einzelprüfungen der Ersten oder der Zweiten Diplomprüfung spätestens am Ende der dritten Woche des vierten in den zugehörigen Studienabschnitt einrechnbaren Semesters bestanden haben, dauert der erste bzw. zweite Studienabschnitt nur drei Semester. Diese Begünstigung kann nur für einen Studienabschnitt in Anspruch genommen werden.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Diplomprüfungen

§ 5. (1) Die Diplomprüfungen sind Gesamtprüfungen, die in Form von Teilprüfungen aus jedem Prüfungsgegenstand vor Einzelprüfern abzulegen sind.

(2) Die Zulassung zu einer Teilprüfung setzt die Inskription der für das Prüfungsfach vorgeschriebenen Pflichtlehrveranstaltungen, die positive Beurteilung der für das Prüfungsfach vorgeschriebenen Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien sowie die erforderliche Ablegung der für das Fach in der Studienordnung vorgeschriebenen Vorprüfungen voraus. Die Studienordnung kann Vorprüfungen auch als Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung einer Diplomprüfung vorschreiben. Die Zulassung zur letzten Teilprüfung setzt außerdem die Inskription der vorgeschriebenen Semester voraus.

(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nichtbestandene Teilprüfungen frühestens wiederholt werden dürfen (Reprobationsfristen), betragen mindestens zwei Wochen und höchstens ein halbes Jahr.

(4) Sofern die Prüfungsfächer der Diplomprüfungen eine Wandlung in ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt erfahren, kann dem in der Studienordnung dadurch Rechnung getragen werden, daß einzelne dieser Prüfungsfächer anders bezeichnet, zusammengefaßt oder geteilt werden;

Teilgebiete solcher Prüfungsfächer können anderen Prüfungsfächern einer Diplomprüfung zugeordnet werden.

(5) Für die dritte und weitere nach § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zulässige Wiederholungen von Teilprüfungen einer Diplomprüfung hat der Präses der Prüfungskommission einen Prüfungssenat aus dem zuständigen Einzelprüfer mit dem für diese Diplomprüfung zuständigen Vorsitzenden zu bilden.

(6) Für den einzelnen mündlichen Prüfungsvorgang sind einem Einzelprüfer höchstens sechs Kandidaten zuzuteilen.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der Ersten Diplomprüfung sind:

1. Allgemeine Zoologie,
2. Botanik,
3. Landwirtschaftslehre,
4. Medizinische Chemie,
5. Medizinische Physik,
6. Anatomie,
7. Biochemie,
8. Histologie und Embryologie,
9. Physiologie.

(2) Der Kandidat hat sich zunächst den Prüfungen aus den im Abs. 1 Z. 1 bis 5 genannten Fächern, nach ihrem erfolgreichen Abschluß aus den im Abs. 1 Z. 6 bis 9 genannten Fächern, jeweils in beliebiger Reihenfolge zu unterziehen.

(3) Das dritte inskribierte Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer nur einzurechnen, falls der Kandidat spätestens am Ende der sechsten Woche dieses Semesters die Prüfungen aus den im Abs. 1 Z. 1 bis 5 genannten Fächern mit Erfolg abgelegt hat. Hat der Studierende im dritten und vierten inskribierten, aber in die Studiendauer nicht einrechnbaren Semester an den für diese Semester vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien mit Erfolg teilgenommen, so bedürfen diese Lehrveranstaltungen nach erfolgreicher Ablegung der genannten Prüfungen in den folgenden zu inskribierenden einrechnbaren Semestern keiner Wiederholung.

(4) War der Kandidat weder beurlaubt noch durch wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz, Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) behindert und hat er die Prüfungen aus den im Abs. 1 Z. 1 bis 5 genannten Fächern nicht bis zum Ende des fünften Semesters nach Studienbeginn oder die Prüfung aus allen im Abs. 1 genannten Fächern nicht bis zum Ende des zehnten

Semesters nach Studienbeginn mit Erfolg abgelegt, so ist er von der Fortsetzung des Studiums der Veterinärmedizin und von der Wiederaufnahme dieses Studiums ausgeschlossen.

Zweite Diplomprüfung

§ 7. (1) Prüfungsfächer der Zweiten Diplomprüfung sind:

1. Parasitologie,
2. Pharmakologie, Pharmakognosie, Toxikologie und Apothekenwesen,
3. Tierernährung,
4. Tierzucht und Genetik,
5. Milchhygiene und Milchtechnologie,
6. Mikrobiologie (Bakteriologie, Virologie) und Tierhygiene,
7. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

(2) Der Kandidat hat sich zunächst den Prüfungen aus den im Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Fächern, nach ihrem erfolgreichen Abschluß aus den im Abs. 1 Z. 5 bis 7 genannten Fächern, jeweils in beliebiger Reihenfolge zu unterziehen.

(3) Das dritte im zweiten Studienabschnitt inskribierte Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer nur einzurechnen, falls der Kandidat spätestens am Ende der sechsten Woche nach Beginn dieses Semesters die Prüfungen aus den im Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Fächern mit Erfolg abgelegt hat. Hat der Studierende im dritten und vierten im zweiten Studienabschnitt inskribierten, aber in die Studiendauer nicht einrechnbaren Semester an den für diese Semester vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien mit Erfolg teilgenommen, so bedürfen diese Lehrveranstaltungen nach erfolgreicher Ablegung der genannten Prüfungen in den folgenden zu inskribierenden einrechnbaren Semestern keiner Wiederholung.

(4) War der Kandidat weder beurlaubt noch durch wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) behindert und hat er die Prüfung aus den im Abs. 1 genannten Fächern nicht bis zum Ende des achtzehnten Semesters nach Studienbeginn mit Erfolg abgelegt, so ist er von der Fortsetzung des Studiums der Veterinärmedizin und von der Wiederaufnahme dieses Studiums ausgeschlossen.

Dritte Diplomprüfung

§ 8. (1) Prüfungsfächer der Dritten Diplomprüfung sind:

1. Chirurgie und Augenheilkunde,
2. Fleischhygiene, Fleischtechnologie und Lebensmittelkunde,

3. Geburtshilfe, Gynäkologie, Andrologie und künstliche Besamung,
4. Gerichtliche Veterinärmedizin,
5. Interne Medizin für Einhufer, Fleischfresser und Geflügel,
6. Interne Medizin für Klauentiere,
7. Klinische Seuchenlehre,
8. Orthopädie,
9. Veterinärwesen und Tierschutz.

(2) Die Zulassung zur letzten in der Studienordnung festzusetzenden Teilprüfung erfordert, abgesehen von den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2, auch die erfolgreiche Beendigung des Praktikums nach § 10.

(3) War der Kandidat weder beurlaubt noch durch wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) behindert und hat er die Prüfungen aus den im Abs. 1 genannten Fächern nicht bis zum Ende des fünfundzwanzigsten Semesters nach Studienbeginn mit Erfolg abgelegt, so ist er von der Fortsetzung des Studiums der Veterinärmedizin und von der Wiederaufnahme dieses Studiums ausgeschlossen.

Wahl- und Freifächer

§ 9. (1) Wahlfächer sind:

1. Bienenkunde,
2. Fischkunde,
3. Geschichte der Veterinärmedizin,
4. Nuklearmedizin,
5. Strahlenschutz,
6. Versuchstierkunde und -krankheiten,
7. Wildbiologie, -ernährung und -krankheiten,
8. Ethologie mit besonderer Berücksichtigung der Tierhaltung in Stallungen und Tiergärten,
9. alle Prüfungsfächer des Erweiterungsstudiums Lebensmittelhygiene (§ 11 Abs. 3).

(2) Jeder Studierende hat eines der oben oder im § 11 Abs. 3 angeführten Fächer als Wahlfach zu wählen. Die Prüfung aus dem gewählten Fach kann er in dem von ihm gewählten Studienabschnitt ablegen.

(3) Die nicht gewählten Fächer sind Freifächer.

Praktikum

§ 10. (1) Als Vorbereitung für die Berufsausübung ist ein Praktikum in der Dauer von insgesamt sechs Monaten abzuleisten.

(2) Dieses Praktikum kann nach Maßgabe des Studienplanes nach Abschluß des sechsten einrechnbaren Semesters (auch während der Semester- und der Hauptferien) abgeleistet werden.

(3) Die Studierenden der Veterinärmedizin haben das Praktikum abzuleisten

1. in der Lebensmittelüberwachung in der Dauer von zwei Monaten, davon einen Monat in einem Schlachthof,
2. in Tierkliniken und ähnlichen Einrichtungen in der Dauer von drei bis vier Monaten,
3. nach Wahl in einem theoretischen Institut in der Dauer von höchstens einem Monat.

(4) Praktikanten gebührt für die Dauer des abzuleistenden Praktikums eine Ausbildungsbeihilfe des Bundes im Ausmaß von 80 v. H. des Entgeltes einer vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskraft, jedoch ausschließlich der Nebengebühren. Die Pflichten sind in der Studienordnung so festzulegen, daß eine ausreichende praktische Fähigkeit entwickelt wird.

Erweiterungsstudium Lebensmittelhygiene

§ 11. (1) Das Erweiterungsstudium dient der Ergänzung des Diplomstudiums durch die Ausbildung aus Lebensmittelhygiene.

(2) Das Erweiterungsstudium dauert zwei Semester und erfordert ein achtmonatiges Praktikum; inwieweit beide nebeneinander und inwieweit das Erweiterungsstudium neben dem Diplomstudium absolviert werden kann, ist im Studienplan festzulegen.

(3) Prüfungsfächer des Erweiterungsstudiums sind:

1. Allgemeine Grundlagen der Lebensmitteltechnologie,
2. Allgemeine Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel,
3. Chemische Analyse der Lebensmittel,
4. Mikroskopie und Histologie der Lebensmittel,
5. Schlachthofwesen,
6. Spezielle Fleisch- und Milchhygiene.

(4) Für die Zulassung zu den Prüfungen und die Art ihrer Durchführung gelten der § 5 sowie der § 8 Abs. 2 sinngemäß.

(5) Das Praktikum ist abzuleisten

1. in einem Schlachthof in der Dauer von zwei Monaten,
2. in einer Molkerei und in einem fleischverarbeitenden Betrieb jeweils in der Dauer von ein bis zwei Monaten, zusammen mindestens jedoch in der Dauer von drei Monaten,
3. in einem Laboratorium für Lebensmittelchemie in der Dauer von einem Monat,
4. in einem bakteriologischen Laboratorium in der Dauer von einem Monat,
5. in einem histologischen Laboratorium in der Dauer von einem Monat.

Im Rahmen des Diplomstudiums Veterinärmedizin abgeleistete einschlägige Praktikumszeiten sind einzurechnen. Der § 10 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(6) Über den Abschluß des Erweiterungsstudiums ist ein Zeugnis auszustellen. Der Abschluß berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

III. ABSCHNITT

Doktoratsstudium

§ 12. (1) Für die Erwerbung des Doktorgrades ist das Doktoratsstudium zu absolvieren, eine Dissertation anzufertigen und ein Rigorosum abzulegen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist entweder

- a) die erfolgreiche Ablegung der Dritten Diplomprüfung nach diesem Bundesgesetz oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der dritten Staatsprüfung nach der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung, BGBl. Nr. 73/1946, in der jeweils gelten den Fassung, oder
- c) der erfolgreiche Abschluß eines gleichwertigen Studiums im Ausland.

(3) Das Thema der Dissertation ist einem der durch dieses Bundesgesetz eingerichteten Prüfungsfächer der Studienrichtung Veterinärmedizin zu entnehmen. Mit Zustimmung der zuständigen akademischen Behörde kann das Thema auch einem verwandten Fach entnommen werden, sofern dieses an einer Wiener Hochschule durch einen Hochschulprofessor vertreten ist. Der neben dem Betreuer des Verfassers der Dissertation (§ 25 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) zu bestellende zweite Begutachter (§ 26 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) hat, falls das Thema der Dissertation nicht einem Fach der Veterinärmedizin entnommen ist, Hochschulprofessor an der Tierärztlichen Hochschule zu sein.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum ist die Absolvierung der Doktoratsstudien und die Approbation der Dissertation.

(5) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist,
2. ein Fach, das nach Anhörung des Kandidaten vom Präses der zuständigen Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu Beginn des Doktoratsstudiums zu bestimmen ist.

(6) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist.

(7) Die Studienordnung hat die Dauer der Doktoratsstudien (§ 14 Abs. 7 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und die Fächer festzulegen, über die eine Vorprüfung abzulegen ist.

IV. ABSCHNITT

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND VOLLZIEHUNG

Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Die ordentlichen Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten des auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienplanes begonnen haben, haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des Studienplanes folgenden Semesters den neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien des tierärztlichen Studiums zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt.

(2) Für die ordentlichen Hörer, die sich nicht gemäß Abs. 1 den neuen Studienvorschriften unterwerfen, sind die bisher geltenden Studienvorschriften weiter anzuwenden.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft. Die Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin kann schon vor dem 1. Oktober 1975 erlassen werden; sie tritt jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft.

(2) Die Tierärztliche Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung, BGBl. Nr. 73/1946, und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 333/1973 treten für alle ordentlichen Hörer, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten des Studienplanes für die Diplomstudien beginnen, sowie für alle, die sich nach § 13 Abs. 1 den neuen Studienvorschriften unterwerfen, außer Kraft und gelten sodann nur noch im Rahmen des § 13 Abs. 2.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kreisky

Kirchschläger

Firnberg



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		1957:	
Heft 1:	Österreichische Strafprozeßordnung vergriffen	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—
Heft 2:	Österreichisches Strafrecht vergriffen	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—
Heft 3:	Vergnügungssteuergesetz für Wien.. S 1'—	Heft 3:	Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4'50
1949:		1958:	
Heft 1:	Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50	Heft 4:	Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 vergriffen
Heft 2:	Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20	Heft 5:	Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—
Heft 3:	Wuchergesetz 1949 S 1'—	Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsopferversorgungswesens.. S 26'—
Heft 4:	Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—	Heft 7:	Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—
Heft 5:	Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50	Heft 8:	Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—
Heft 6:	Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20	Heft 9:	Gebührengesetz 1957 S 28'—
1950:		1959:	
Heft 1:	Patentrecht 1950 vergriffen	Heft 1:	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 S 8'—
Heft 2/3:	Verwaltungsverfahren Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—	Heft 1:	Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80
Heft 4:	Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—
Heft 5:	Epidemiegesetz 1950 S 7'—	Heft 3:	Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50'—
Heft 6:	Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 4:	Kartellgesetz 1959 S 15'—
1951:		1960:	
Heft 1:	Agrarbehörden-Gesetz 1950 S 2'—	Heft 1:	Strafprozeßordnung 1960 S 16'—
Heft 2:	Todeserklärungs-Gesetz 1950 S 3'—	Heft 1:	Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—
Heft 3:	Paßgesetz 1951 S 6'—	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—
Heft 4:	Kraftloserklärungs-Gesetz 1951 S 4'—	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—
Heft 5:	Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50	Heft 3:	Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—
Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—	Heft 4:	Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10'—
Heft 7:	Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—	Heft 5:	Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) S 40'—
Heft 8:	Vereinsgesetz 1951 vergriffen	Heft 1:	Hebammengesetz 1963 S 12'—
Heft 9:	Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—	Heft 2:	Mühlengesetz 1963 S 14'—
Heft 10:	Giftgesetz 1951 S 6'—	Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26'—
Heft 11:	Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—	Heft 2:	Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 S 30'—
1952:		1968:	
Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'—	Heft 1:	Marktordnungsgesetz 1967 S 40'—
Heft 2:	Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 S 7'—	Heft 1:	Wählerevidenzgesetz 1970 S 18'—
Heft 3:	Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'—
Heft 4:	Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—	Heft 3:	Patentgesetz 1970 vergriffen
1953:		Heft 4:	Markenschutzgesetz 1970 S 32'—
Heft 1:	Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) vergriffen	Heft 5:	Musterschutzgesetz 1970 S 18'—
Heft 2:	Invalideinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50	Heft 1:	Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 . S 22'—
Heft 3:	Beförderungsteuergesetz 1953 S 5'—	Heft 1:	Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 S 12'—
Heft 4:	Markenrecht S 11'—	Heft 1:	Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30'—
Heft 5:	Musterschutzgesetz 1953 S 5'50	Heft 2:	Volksbegehrengesetz 1973 S 28'—
Heft 6:	Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—	Heft 3:	Wählerevidenzgesetz 1973 S 30'—
Heft 7:	Versammlungsgesetz 1953 S 3'50		
Heft 8:	Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—		
Heft 9:	Verwaltergesetz 1952 S 7'—		
Heft 10:	Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—		
1954:			
Heft 1:	Eisenbahnteilnahme-Gesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen		
1956:			
Heft 1:	Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 vergriffen		
Heft 2:	Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50		
Heft 3:	Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50		
Heft 4:	Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50		

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen